

**Beteiligung der Stadt Landshut im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Stilllegung und den Abbau des Kernkraftwerkes Isar 2 sowie Resolution zur Entsorgungssicherheit;
- Beschluss des Umweltsenats vom 10.02.2021, Nr. 2**

Gremium:	Umweltsenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	7	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	05.10.2021	Stadt Landshut, den	16.09.2021
Sitzungsnummer:	11	Ersteller:	Herr Rottenwallner Herr Haseneder

Vormerkung:

1. Atomrechtliches Genehmigungsverfahren für die Stilllegung und den Abbau des Kernkraftwerkes Isar 2 – „1. Genehmigung“

Die Preussen Elektra GmbH hat mit Schreiben vom 1. Juli 2019 die Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Isar 2 (KKI 2) nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz (AtG) beantragt. Die Mitgenehmigungsinhaberin Stadtwerke München GmbH ist diesem Antrag mit Schreiben vom 17. Juli 2019 beigetreten.

Die Anlage KKI 2 umfasst einen Druckwasserreaktorblock am Standort Dammstraße, 84051 Essenbach. Der Antrag ist auf die Erteilung einer Ersten Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG gerichtet. Das zugrundeliegende Vorhaben beinhaltet unter Einbeziehung der insgesamt geplanten Maßnahmen zu Stilllegung und Abbau von KKI 2 die erste Abbauphase mit dem Abbau von Anlagenteilen des KKI 2, während sich noch Brennstoff im Brennelementlagerbecken des KKI 2 befindet.

In einer zweiten und separat zu genehmigenden Abbauphase sollen später auch der Abbau des Reaktordruckbehälters und des biologischen Schilts erfolgen und die Anlage KKI 2 schließlich nach erfolgter Dekontamination und Freigabe nach den Regelungen des Strahlenschutzrechts aus der atomrechtlichen Überwachung entlassen werden.

Dem Antrag liegen die erforderlichen Unterlagen bei, die auch im Internet zur Einsicht zur Verfügung stehen (https://www.stmuv.bayern.de/themen/reaktorsicherheit/stilllegung_abbau/in_stilllegung_abbau.htm).

Etwaige Einwendungen können innerhalb der Auslegungsfrist (vom 3. September 2021 bis 2. November 2021) schriftlich oder zur Niederschrift beim Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz erhoben werden.

2. Zulässigkeit von Einwendungen der Stadt Landshut

Das Vorhaben kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umgebung haben. Hierauf gestützte Einwendungen der Standortgemeinde Essenbach im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Stilllegung und den Abbau des Kernkraftwerkes Isar 1 blieben allerdings erfolglos (BVerwG, U.v. 21.1.2021 – 7 C 4.19; vorausgegangen BayVGH, U.v. 20.12.2018 – 22 A 17.20004). Im jetzigen atomrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Stilllegung und den Abbau des Kernkraftwerkes Isar 2 wäre voraussichtlich nichts anderes zu erwarten. Klärungsbedürftig erscheinen allerdings zwei Fragen, die in den bisherigen Rechtschutzverfahren keine Rolle gespielt haben.

a) 10 km-Untersuchungsradius für das Schutzgut Mensch im UVP-Bericht

Ausweislich des von der ERM GmbH im Auftrag der PreußenElektra GmbH erstellten UVP-Bericht wurde das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, in einem Radius von 10 km um das KKI 2 -Reaktorgebäude untersucht. Dies hat zur Folge, dass im Stadtgebiet Landshut nur der Stadtteil *Auloh/Frauenberg* sowie Teile der *Auwaldsiedlung* und von Schönbrunn im Untersuchungsgebiet liegen.

Dies wurde von der Stadt Landshut bereits im Scoping-Termin für das jetzige atomrechtliche Genehmigungsverfahren am 05.03.2020 beanstandet (vgl. Sitzungsvorlage zum Umweltsenat am 15.12.2020). Die Darlegung der beauftragten ERM GmbH, dass sich der 10 km – Radius aus der TA Luft ergäbe, verfängt nicht. Danach wäre das Beurteilungsgebiet die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht.

Hiergegen lässt sich einwenden, dass die *„Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz“* (TA Luft) auf die hier vorzunehmende Beurteilung weder direkt noch analog anzuwenden ist. Es geht nicht um *„Luftverunreinigungen“* im Sinne des Immissionsschutzrechts, sondern die atomrechtlich zu beurteilende Möglichkeit der Freisetzung radioaktiver Strahlung mit den daraus resultierenden besonderen Gefahren, die vor allem einer strahlenschutzrechtlichen Beurteilung bedürfen.

Da bei der UVP *„schwere Unfälle“* und *„Katastrophen“* zu berücksichtigen sind, ist die vorgenommene Abgrenzung des Untersuchungsraumes mit einem 10 km-Radius nicht ausreichend. Das Untersuchungsgebiet im Stadtgebiet Landshut endet an Zufallspunkten im Stadtosten und lässt außer Acht, dass es sich insgesamt um eine Stadt mit derzeit rund 73 Tausend Einwohnern handelt. Zusammen mit den Gemeinden, die mit der Stadt Landshut eine gemeinsame Grenze haben, also den Märkten Altdorf, Ergolding und Essenbach sowie den Gemeinden Adlkofen, Bruckberg, Eching, Kumhausen und Tiefenbach, leben hier rund 132 Tausend Menschen. Wichtige Vernetzungs- und Wirkungszusammenhänge von Wohn-, Arbeits- und Verkehrsfunktionen spielen bei der Untersuchung keine Rolle.

Auch wenn es vorliegend zwangsläufig keiner Untersuchung in einem 20 km –Radius, etwa entsprechend der Zonen- und Sektoreneinteilung für Störfälle im genehmigten Anlagenbetrieb, bedarf, ist eine sachgerechte räumliche Betrachtung der möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Gesundheit, im tatsächlichen Siedlungsbereich zwingend erforderlich.

Im Landesentwicklungsprogramm (LEP) ist die Stadt Landshut als Oberzentrum dargestellt, das teilweise vom ländlichen Raum mit Verdichtungstendenzen umgeben wird, also von einem Gebiet, das vom ländlichen Raum umschlossen ist, aber eine überdurchschnittliche Verdichtung aufweist. Aus diesem Umstand müssen Anhaltspunkte für die sachgerechte Abgrenzung des Untersuchungsraumes gewonnen werden, was vorliegend ohne hinreichende Begründung unterblieben ist.

b) Erfordernis einer Änderungsgenehmigung für das Kernkraftwerk Isar 1 zum Betrieb des Zentrums zur Bearbeitung von Reststoffen und Abfällen (ZEBRA)

Die Zerlegung und Konfektionierung von kontaminierten Bauteilen des KKI 2 soll im stillgelegten Kernkraftwerk Isar 1 (KKI 1) vorgenommen werden, und zwar in dem im Maschinenhaus und in weiteren Räumen des Kontrollbereiches eingerichteten Zentrum zur Bearbeitung von Reststoffen und Abfällen (ZEBRA).

Die Stadt Landshut hat bereits im zuvor erwähnten Scoping-Termin geltend gemacht, dass es sich bei der beabsichtigten Nutzung des ZEBRA zu diesem Zweck um eine wesentliche Änderung gegenüber der genehmigten Betriebsweise handelt, die der atomrechtlichen Genehmigung bedürfe. Außerdem stellt sich die Frage, wie die zu zerlegenden und zu behandelnden radioaktiv kontaminierten (wohl nicht aktivierten) Bauteile vom KKI 2 in das KKI 1 (ZEBRA) gelangen sollen. Vom BayStMUV wurde bestätigt, dass es diesbezüglich einer atomrechtlichen Änderungsgenehmigung bedürfen würde. Die erforderlichen Schritte seien bereits in die Wege geleitet worden (vgl. hierzu die Sitzungsvorlage zum Umweltsenat am 15.12.2020).

Aus den Unterlagen des jetzigen atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens ergibt sich, dass der beschriebene technische Sachverhalt zutrifft (vgl. Kurzbeschreibung, S. 6; Sicherheitsbericht, S. 19, 75 f., 83, 112, 122), nicht aber, dass bereits ein Verfahren zur Erteilung einer atomrechtlichen Änderungsgenehmigung (parallel) eingeleitet worden ist.

In der Ersten atomrechtlichen Genehmigung für die Stilllegung und den Abbau des Kernkraftwerkes Isar 1 vom 17.01.2017 wird das ZEBRA und die Absicht seiner Verwendung beim Abbau des Kernkraftwerkes Isar 2 erwähnt. Laut telefonischer Auskunft des BayStMUV vom 06.09.2021 kann die Erweiterung der Genehmigung für das ZEBRA (unabhängig von der bereits erteilten Genehmigung für die Behandlung von Stoffen aus dem Betrieb des Kernkraftwerkes Isar 2) mit der bereits beantragten Zweiten atomrechtlichen Genehmigung für das Kernkraftwerk Isar 1 erfolgen. Ob und mit welchem genauen Inhalt dies der Fall sein wird, lässt sich derzeit nicht hinreichend absehen. Keinesfalls darf insoweit ein nicht genehmigter Anlagenbetrieb stattfinden.

c) Naturschutzrechtliche Fragen, insbesondere zur Natura 2000-Verträglichkeit und zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

Die durchgeführten Untersuchungen lassen keine nachteiligen Auswirkungen auf das im Stadtgebiet liegende FFH-Gebiet DE739371 „Leiten der Unteren Isar“ (vgl. Anlage 1 zu § 1 Nr. 1 BayNat2000V) erkennen. Ebenso wenig ist dies mit Blick auf das noch weiter entfernt liegende Naturschutzgebiet „Ehemaliger Standortübungsplatz Landshut“ der Fall.

3. Resolution zur Entsorgungssicherheit

Der Umweltsenat des Stadtrates hat am 10.02.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt, die weitere Entwicklung zu beobachten und dem Umweltsenat einen Resolutionsentwurf zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit vorzulegen.“

Der Entwurf einer entsprechenden Resolution ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Die Resolution sollte nicht vom Umweltsenat, sondern nach entsprechender Vorberatung in diesem Gremium vom Stadtrat als Ganzes (Plenum) beschlossen werden, um die politische Bedeutung der Angelegenheit deutlich hervorzuheben.

Adressaten der Resolution sollten die Europäische Kommission, die Bundesregierung und die Bayerische Staatsregierung sein. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind in Art. 20, 24 und 227 AEUV, Art. 44 GRC, Art. 17 GG, Art. 115 BV enthalten.

Gegen die Zulässigkeit der Resolution mit dem gegebenen Inhalt bestehen keine grundsätzlichen rechtlichen Bedenken. Der Stadt Landshut fehlt zwar mit Blick auf die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf dem Gebiet der Kernenergie (Art. 73 Abs. 1 Nr. 14 GG) und der fehlenden Vollzugskompetenz (Art. 87c GG) die erforderliche *Verbandskompetenz*. Wegen der möglichen Auswirkungen des antragsgegenständlichen Vorhabens im Stadtgebiet liegt aber eine (von der verwaltungsgerichtlichen Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO unabhängige) *Befassungskompetenz* des Stadtrates vor (Art. 29 GO), die ihren Ausdruck in einer solchen Resolution finden darf.

Wegen der möglichen langfristigen Folgen eines in der Nachbargemeinde Essenbach möglicherweise faktisch entstehenden Endlagers für radioaktive Stoffe aus den abzubauenen Kernkraftwerken Isar 1 und 2 sollte im Interesse der möglicherweise durch erhebliche Fernwirkungen betroffenen Stadt Landshut Wert darauf gelegt werden, dass die anfallenden radioaktiven Abfallstoffe schnellstmöglich einer sicheren Endlagerung zugeführt werden.

Unzureichend sind die Angaben der Betreibergesellschaft im Antragsschreiben vom 01.07.2019:

„Für die bereits vorhandenen und noch anfallenden radioaktiven Abfälle aus dem Betrieb und dem Abbau des KKI 2 steht momentan kein Bundesendlager zur Verfügung. Am 08. März 2018 hat die Bundesgesellschaft für Endlagerung mitgeteilt, dass sich die Fertigstellung des Endlagers Konrad auf das 1. Halbjahr 2027 verzögern werde. Vor diesem Hintergrund sollen die vorgenannten radioaktiven Abfälle bis zur Abgabe an das Endlager Konrad bzw. an ein zentrales Eingangslager für dieses Endlager in am Standort KKI vorhandenen sowie noch zusätzlich einzurichtenden internen Lagerstätten, in externen Lagern für radioaktive Abfälle und in einer noch zu errichtenden Bereitstellungshalle (KKI-BeHa) aufbewahrt werden. Der geplante Umgang mit radioaktiven Stoffen in der KKI-BeHa ist in einem gesonderten Verfahren nach StrlSchV am 12.04.2018 beantragt worden und nicht Gegenstand des hier beantragten Vorhabens.“

Da derzeit weder die Endlagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle im Schacht Konrad, noch die Endlagerung hochradioaktiver Stoffe in einem erst noch zu findenden (Bundes-)Endlager sichergestellt ist, sollten die zuständigen Organe auf Unions-, Bundes- und Landesebene dringend gebeten werden, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten um einen noch wesentlich nachhaltigere Lösung zu bemühen und ihren bisherigen Wissensstand der betroffenen Stadt Landshut gegenüber möglichst transparent dazulegen.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht der Referentin auf der Grundlage der vom Leiter des Amtes für Umwelt-, Klima- und Naturschutz und seinem Stellvertreter erstellten Sitzungsvorlage wird Kenntnis genommen.
2. Die Stilllegung des Kernkraftwerkes Isar 2 wird grundsätzlich begrüßt. Die Verwaltung wird allerdings beauftragt, den Abbau der kerntechnischen Anlage betreffende Einwendungen im Verfahren rechtzeitig geltend zu machen, die sich auf
 - den unzureichenden 10 Kilometer-Radius bei der Untersuchung des Schutzgutes Mensch in der Umweltverträglichkeitsstudie beziehen und
 - die bisher fehlenden atomrechtlichen Voraussetzungen für die vorgesehene Zerlegung und Konfektionierung von kontaminierten Bauteilen des Kernkraftwerkes Isar 2 im Zentrums zur Bearbeitung von Reststoffen und Abfällen (ZEBRA), das im Kernkraftwerk Isar 1 eingerichtet und betrieben wird.
3. Das Standortzwischenlager (BELLA) und die Bereitstellungshalle (BeHa) dürfen keinesfalls zu einem faktischen Endlager für radioaktive Abfälle und abgebrannte Brennelemente werden, wenn die hierfür vorgesehenen Endlagerstätten auf absehbare Zeit nicht zur Verfügung stehen oder noch nicht benutzt werden können. Die im Entwurf vorgelegte Resolution zur Entsorgungssicherheit wird dem Plenum zur Beschlussfassung empfohlen.

Anlagen:

- Anlage 1. Entwurf der Resolution zur Entsorgungssicherheit
- Anlage 2. Beschluss Nr. 2 vom US 10.02.2021

